



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (711) 22816-0  
**Telefax:** +49 (711) 22816-9699  
**E-Mail:** Sb1-kar-stg@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 25.09.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3532513

591ppw/123-2025#004

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Mannheim, VST Mannheim-Neckarau, S-Bahn Rhein-Neckar, 2. Baustufe“, Bahn-km 2,722 bis 3,874 der Strecke 4020 Mannheim - Rastatt in Mannheim

**Bezug:** Antrag der DB InfraGO AG vom 21.02.2025, Az. I.IP-SW-IV21

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 5, 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Änderung der bei Bahn-km 2,722 bis 3,874 der Strecke 4020 situierten Bahnsteiganlagen der Verkehrsstation Mannheim-Neckarau zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 der

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, der eine Fläche von 5000 m<sup>2</sup> oder mehr in Anspruch nimmt.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP.

Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG betrifft und nicht von § 14a Abs. 2 u. 3 UVPG erfasst ist. Es unterliegt folglich gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG der allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen. Der Vorprüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben sowie dediziert zu den geplanten Entwässerungsanlagen
- Übersichtskarte und Übersichtslageplan
- Lageplan, Bauwerksverzeichnis und Bauwerksplan sowie dedizierte Entwässerungslagepläne
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan
- Kabel- und Leitungslageplan
- Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zzgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen sowie zu Erschütterungen
- Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen
- Wasserrechtlicher Antrag zzgl. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

- Geotechnisches Gutachten zzgl. Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept

## 1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Änderung der bei Bahn-km 2,722 bis 3,874 der Strecke 4020 situierten Bahnsteiganlagen der Verkehrsstation (VKS) Mannheim-Neckarau zum Gegenstand in Gestalt deren Verlegung in südliche Richtung mit der Herstellung eines Anschlusses an die vorhandene städtische Fußgängerunterführung *Morchfeldstraße* sowie der Herstellung einer Anbindung an die *Neckarauer Straße*.

In diesem Zuge sind der Rückbau des Außenbahnsteigs (Bahnsteig 1) und Mittelbahnsteigs (Bahnsteig 2) der Verkehrsstation inklusive der dazugehörigen Bahnsteigdächer geplant, sowie der Rückbau des Empfangsgebäudes, der vorhandenen Güterhalle und der teilweise Rückbau einer bei km 3,388 der Strecke 4020 situierten Personenunterführung (PU).

Außen- und Mittelbahnsteigs werden jeweils mit einer einzelnen Bahnsteigkante mit einer Höhe von 76 cm über eine Länge von 210 m neu gebaut inklusive Bahnsteigausstattung, Beleuchtung, Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, 50-Hz Anlagen und TK-Anlagen sowie Erschließung über Treppenanlagen, Zuwegungen (Rampen und Steg) und Aufzugsanlagen. Die bei km 3,618 der Strecke 4020 situierte Unterführung *Morchfeldstraße* wird in diesem Zuge teilweise erneuert. Die mit der Verlegung der Verkehrsstation in diese Richtung notwendig werdende Umtrassierung der Gleise 1 und 2 der Strecke 4020 geht aus Immissionsschutzgründen mit dem Neubau von Schallschutzwänden mit einer Gesamtlänge von ca. 600 m und einer variablen Höhe von 4 m bis 5 m einher, die parallel zur *Neckarauer Straße* verlaufen. Das Vorhaben macht eine Erneuerung und Anpassung an den vorhandenen Oberleitungsanlagen inklusive Auflösen der Quertragwerke und das Setzen neuer OLA-Maste erforderlich.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind neun Baustelleneinrichtungsflächen sowie zwei Zufahrten mit einer Gesamtgröße von 6.805 m<sup>2</sup> erforderlich sowie ein temporärer Bahnübergang für Logistikfahrten. Ohne Berücksichtigung des erklärten anlagebedingten Flächenbedarfs von ca. 3.420 m<sup>2</sup> wird ein summarischer vorhabenbedingter Flächenbedarf von 5.000 m<sup>2</sup> überschritten.

Die Umsetzung der Baumaßnahme (Rückbauarbeiten, naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen, eigentliche Modernisierungsarbeiten, Nacharbeiten wie erforderliche Qualitätsstopfgänge der Streckengleise), wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen und mit einer Vollsperrung der Strecke 4020 sowie einer Unterbrechung von Wegebeziehung für Radfahrer und Fußgänger einhergehen.

Im Zuge des Vorhabens werden natürliche Ressourcen beansprucht und beeinträchtigt, darunter die Schutzgüter Fläche, Boden, Pflanzen und Tiere. Ferner kommt es zu einem Anfall von Aushub- und Entsorgungsmaterial in einem Umfang von ca. 36.805 t. Vorhabenbedingt ist schließlich mit

Belästigungen durch Baulärm, bauzeitlichen Erschütterungen sowie bauzeitlichen Staubemissionen zu rechnen.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die zu ändernde Verkehrsstation Mannheim-Neckarau befindet sich an der Eisenbahnstrecke 4020, Mannheim-Rastatt bei Bahn-km 3,359 im Streckenabschnitt Mannheim-Karlsruhe zwischen den Bahnhöfen Mannheim Hbf und Mannheim-Rheinau.

Mannheim ist die zweitbevölkerungsreichste Stadt im Land Baden-Württemberg und bildet als Stadtkreis das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Metropolregion Rhein-Neckar mit rund 2,4 Millionen Einwohnern.

Die Verkehrsstation Mannheim-Neckarau bietet eine Übergangsmöglichkeit zwischen dem Regionalverkehr auf der Eisenbahnstrecke 4020 und der von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv GmbH) betriebenen Stadtbahn Mannheim mit der nahegelegenen, barrierefrei ausgebauten Haltestelle *Friedrichstraße*.

Die Eisenbahnstrecke 4020 Mannheim-Rastatt ist eine zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahn; sie wird teilweise auch als Rheintalbahn bezeichnet und ist Teil der Transeuropäischen Netze (TEN-T Kernnetz für Personenverkehr). Im Bereich der Verkehrsstation Mannheim-Neckarau existiert neben den beiden durchgehenden Streckengleisen noch ein weiteres Hauptgleis der elektrifizierten Eisenbahnstrecke 4021, die über eine Verbindungskurve zum Rangierbahnhof Mannheim führt und Teil der Transeuropäischen Netze ist (TEN-T Kernnetz für Güterverkehr).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich vorwiegend Wohngebiete (westlich der VKS) und Gewerbegebiete (östlich der VKS). Ferner finden sich Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG, von europäischen Vogelarten und sonstigen besonders oder streng geschützten Arten. Weitere Kriterien nach Nummer 2 der Anlage 3 des UVPG (beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete), liegen nicht vor, mit der Ausnahme der Betroffenheit eines dicht besiedelten Gebietes nach Destatis (Bevölkerungsdichte von über 500 Einwohnern pro km<sup>2</sup> mit einer Gesamtbevölkerung von mindestens 50.000 Einwohner) bzw. der Betroffenheit eines Zentralen Ortes nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem sehr dicht besiedelten Gebiet (Bevölkerungsdichte ca. 2.800 Einwohnern pro km<sup>2</sup> im Jahr 2023), der kreuzenden Stadtbahnstrecke und der kreuzenden

Eisenbahnstrecken 4020 und 4021 sowie der *Neckarauer Straße* ist der Planungsraum bereits sehr stark anthropogen geprägt und durch eine fachplanungsrechtlich einschlägige mannigfaltige Vorbelastung charakterisiert.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich für die Nachbarschaft insbesondere durch die baubedingten Schallimmissionen. Das zu diesem Thema vorgelegte Gutachten zeigt jedoch ausreichend Möglichkeiten auf, um die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die mit der Verlegung der Verkehrsstation in die Richtung der Unterführung Morchfeldstraße notwendig werdende Umtrassierung der Gleise 1 und 2 der Strecke 4020 hat eine Änderung der betriebsbedingten Immissionen zur Folge. Die mit den horizontalen Gleislageänderungen einhergehenden Änderungen der Beurteilungspegel sind überwiegend zwar deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Da diese Änderung an der Infrastruktur als erheblicher baulicher Eingriff gemäß der 16. BImSchV einzuordnen ist und dadurch insoweit Immissionsschutzansprüche begründet werden, werden Schutzvorkehrungen erforderlich, die zu einer deutlichen Minderung der Schallimmissionen führen. Der in diesem Kontext geplante Neubau von Schallschutzwänden mit einer Gesamtlänge von ca. 600 m und einer variablen Höhe von 4 m bis 5 m konkurriert mit freien Sichtachsen und insoweit dem Orts- und Landschaftsbild. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überprägung des Planungsraums als bestehende Vorbelastung werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert; es bedarf jedoch insoweit der Klarstellung, dass hiermit weder das Ergebnis der Gesamtabwägung der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, noch das definitive Schallschutzkonzept vorgenommen werden.

Den vorhabenbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima werden im Zuge einer landschaftspflegerischen Begleitplanung spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt, die in Abhängigkeit vom Ausgang des noch durchzuführenden Beteiligungsfahrens nachjustiert werden können (zum Beispiel: Vegetations- und Baumschutz, Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen oder Vergrämung, Reptilienschutzzäune, Abfangen von Mauereidechsen und Umsiedlung in Ersatzlebensräume, vorsorgliche Gebäudekontrolle auf Fledermausbesatz).

Eine Verletzung von Zugriffsverbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird bei der Art Mauereidechse trotz der Umsetzung diverser Artenschutzmaßnahmen projiziert. Alleine aus dem

Erfordernis zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, auch wenn sie an die Durchführung von FCS-Maßnahmen gebunden ist, resultieren im vorliegenden Fall nicht bereits erhebliche nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des UVPG.

Soweit die Umsetzung des Vorhabens die Herstellung einer trockenen Baugrube erforderlich macht, bei der Spundwände bauzeitlich und dauerhaft in das Grundwasser eingebracht werden (bauzeitliche Wasserhaltung), sind ausweislich eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie, keine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten (ORG-Rhein-Neckar).

Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind vorhabendingt nicht zu erwarten.

#### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin sowie den Angaben der Vorhabenträgerin in der EBA-Umwelterklärung (hier in Gestalt des Formblatts 3), ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig